

HANDBUCH LOGISTIK SCHUTZBAUTEN

PROVISORISCHE AUSGABE

www.babs.admin.ch



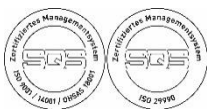
Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS
Ausbildung

Impressum

Herausgegeben vom
Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS)
Geschäftsbereich Ausbildung

Version 2020-05 (provisorisch)



INHALT

1. Allgemeines	3
1.1 Einleitung	3
1.2 Organisation.....	3
1.3 Aufgaben.....	3
1.3.1 Aufgaben des Zivilschutzes im Bereich Schutzbauten.....	3
1.3.2 Aufgaben Infrastrukturunteroffizier/in	4
1.3.3 Aufgaben Infrastrukturwart/in.....	4
1.4 Rechtliche Grundlagen	5
1.5 Schutzbauten	5
1.5.1 Schutzräume	6
Schutzräume für die Bevölkerung	6
Kulturgüterschutzräume.....	6
1.5.2 Schutzanlagen.....	6
Kommandoposten	7
Bereitstellungsanlagen	7
Geschützte Spitäler und Sanitätsstellen	7
1.6 Zuständigkeiten und Kostentragung	8
1.6.1 Übersicht Schutzräume und Schutzanlagen	8
1.6.2 Schutzräume	9
1.6.3 Schutzanlagen.....	10
1.7 Reduzierte Betriebsbereitschaft	11
2. Werterhaltung der Schutzbauten.....	12
2.1 Allgemeines.....	12
2.2 Schutzräume	12
2.3 Schutzanlagen	12
2.4 Werterhaltungsmassnahmen für Schutzanlagen	13
2.4.1 Allgemeines.....	13
2.4.2 Planung und Durchführung des Unterhalts	14
KONTROLLGANG.....	15
Unterhalt KLEIN und GROSS.....	15
2.4.3 Einsatz der Infrastrukturwarte	16
3. Bereitstellung für die KATA-/Nothilfe	17
4. Fremdnutzung von Schutzbauten	19
4.1 Auflagen und Bedingungen	19
4.2 Sicherheitsvorgaben beachten	19
4.3 Empfehlung Mietvertrag	20
5. Sicherheit im Umgang mit Schutzbauten	21
5.1 Lagerung.....	21
5.1.1 Allgemeines (Art. 28)	21
5.1.2 Lagerung Treibstoffe (Art. 30).....	21

5.1.3 Lagerung Gase (Art. 31)	22
5.2 Schutzbauten	22
5.2.1 Allgemeines (Art. 57)	22
5.2.2 Technische Räume (Art. 58)	23
5.2.3 Wassertanks (Art. 59)	23
5.2.4 Zugänge, Umgebung und Lüftungsbauwerke (Art. 60)	24
5.3 Empfehlungen	24
6. Übungen, Trainings und Fachausbildung	26
6.1 Einsatzübungen und -trainings	26
6.2 Fachausbildung in Wiederholungskursen	26
6.2.1 Stufe Kader	26
6.2.2 Stufe Mannschaft	27
Anhang 1 Übersicht Unterhaltsplanung	29
Anhang 2 Unterlagen zu Schutzbauten	32
Anhang 3 Abläufe der Werterhaltung von Schutzbauten	36

1. ALLGEMEINES

1.1 Einleitung

Da der Bereich Infrastruktur innerhalb des Zivilschutzes schwerge-
wichtig Schutzbauten beinhaltet, wird das vorliegende Handbuch mit
Schutzbauten und nicht mit Infrastruktur betitelt. Es wird jedoch darauf
hingewiesen, dass der hier verwendete Überbegriff *Schutzbauten* wei-
tere Infrastrukturen beinhaltet.

Das Erkunden, der Dienstbetrieb sowie weitere relevante Themen im
Bereich Schutzbauten werden insbesondere im Handbucheil *Stand-
orte und Dienstbetrieb* behandelt.

1.2 Organisation

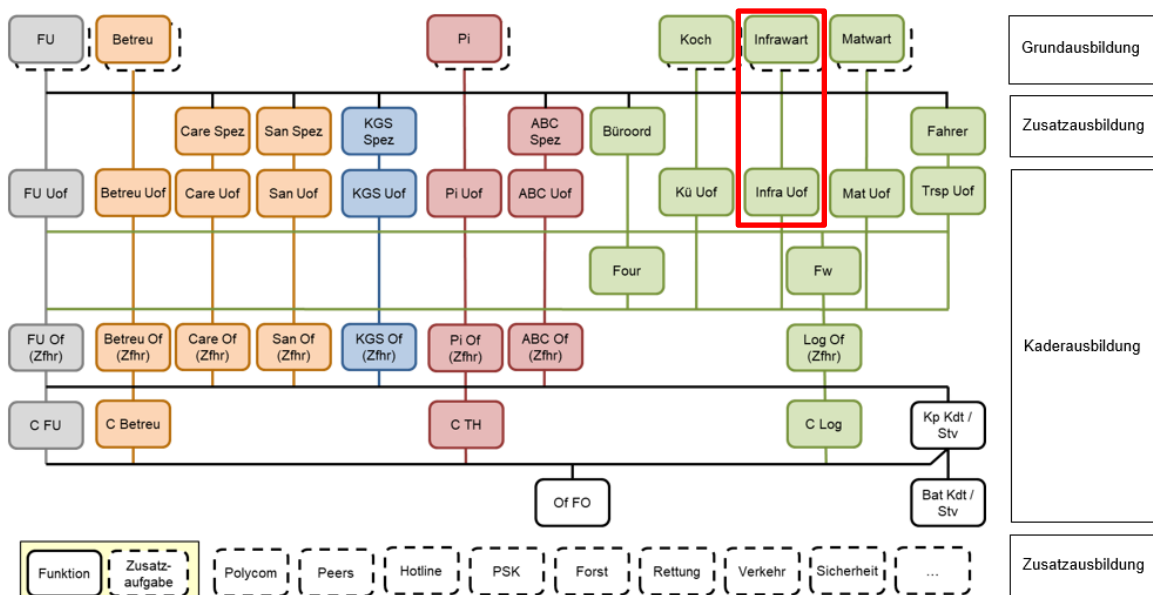


Abb. 1: Organisation des Bereiches Schutzbauten im Zivilschutz.

1.3 Aufgaben

1.3.1 Aufgaben des Zivilschutzes im Bereich Schutzbauten

Die spezifischen Aufgaben im Bereich der Schutzbauten sind im nachfolgenden allgemeinen Auftrag der Logistik des Zivilschutzes grau hervorgehoben:

- Die Versorgung der eigenen und weiteren Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes sowie Unterstützungsbedürftiger mit Verpflegung und Material sicherstellen

- Transporte für die eigenen und weiteren Einsatzkräfte des Bevölkerungsschutzes sowie von Unterstützungsbedürftigen sicherstellen
- Logistische Einrichtungen wie Schutzbauten oder andere Standorte für die eigenen Einsatzkräfte, Partner des Bevölkerungsschutzes und die Bevölkerung bereitstellen und betreiben
- Den Unterhalt von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen sicherstellen
- Retablierungs- und Instandhaltungseinrichtungen zugunsten der eigenen Organisation betreiben

Es können weitere Aufträge hinzukommen, die sich aus der speziellen Situation der Region ergeben, oder Leistungsaufträge eines Führungsorgans, die durch den allgemeinen Auftrag nicht abgedeckt sind.

1.3.2 Aufgaben Infrastrukturunteroffizier/in

- Den Unterhalt und die Einsatzbereitschaft von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen sicherstellen
- Die jährliche Einsatzplanung der Infrastrukturwarte/-wartinnen in Absprache mit den vorgesetzten Stellen sicherstellen
- Schutzanlagen bereitstellen und den Betrieb sicherstellen
- Unterhaltschecklisten (UCL) erstellen resp. auf die vorhandenen Schutzanlagen anpassen und nachführen
- Die kontrollverantwortlichen Personen in der Vorbereitung und Durchführung der periodischen Anlagekontrolle (PAK) unterstützen
- Die Benutzer/innen bei der Übernahme und Rückgabe von Schutzanlagen und anderen Standorten unterstützen

1.3.3 Aufgaben Infrastrukturwart/in

- Den Unterhalt von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen durchführen
- Schutzanlagen bereitstellen und den technischen Betrieb sicherstellen
- Kleinere Instandsetzungsarbeiten ausführen
- Die periodische Anlagekontrolle (PAK) unterstützen

- Die Benutzer/innen bei der Übernahme und Rückgabe von Schutzanlagen unterstützen

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz¹ (BZG) und in der Zivilschutzverordnung² (ZSV) enthalten. Die abgeleiteten Unterlagen, die für den Lebenszyklus einer Schutzbaute verbindlich sind – inklusive deren Finanzierung – sind auf der Webseite des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz (BABS) (Stichworte "Unterlagen Schutzbauten") zusammengestellt.

1.5 Schutzbauten

Schutzbauten ist der Oberbegriff für Schutzräume und -anlagen.

		Zweck	Bezeichnung
Schutzbauten	Schutzräume	Schutz der Bevölkerung	Privater Schutzraum
		Schutz der Bevölkerung	Öffentlicher Schutzraum
		Schutz von beweglichem Kulturgut	Kulturgüter-schutzraum
	Schutzanlagen	Geschützter Führungsstandort	Kommandoposten (KP)
		Geschützter Standort für Personal und Material der Einsatzformationen des Zivilschutzes	Bereitstellungsanlage (BSA)
		Geschützte Pflegeplätze für 0,6 % der Bevölkerung (Patientinnen/ Patienten)	Geschützte Sanitätsstelle oder Spital (Anlagen der Sanität)

Tab. 1: Übersicht Schutzbauten.

¹ E-Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG (Stand am 20. Dezember 2019)

² E-Zivilschutzverordnung, ZSV (Stand am 14. Januar 2020)

1.5.1 Schutzräume

Schutzräume für die Bevölkerung

Schutzräume dienen in Krisenlagen der geschützten Unterbringung der Wohnbevölkerung der Schweiz. Sie sind von ihrer Konzeption her für den Fall eines bewaffneten Konflikts gebaut und bieten entsprechend beschränkte Platzverhältnisse sowie lediglich überlebensnotwendigen Komfort. Sie sind für den Schutz der Bevölkerung primär vor Waffenwirkungen vorgesehen (Hitze, Splitter, Druckwelle, Erdstoss, Radioaktivität und chemische Kampfstoffe). Die Bevölkerung handelt nach den situativen Verhaltensanweisungen der Behörden. Schutzräume können ausserhalb bewaffneter Konflikte als Notunterkünfte, Keller, Lager, Bastelraum usw. verwendet werden. Bauliche Veränderungen sind bewilligungspflichtig.

Kulturgüterschutzräume

Kulturgüterschutzräume dienen in Krisenlagen der geschützten Unterbringung von beweglichem Kulturgut. Noch immer verfügen nicht alle Staatsarchive, Kantonsbibliotheken, Museen und Klöster mit bedeutendem Kulturgut über geeignete Räumlichkeiten. Deshalb sind auch in Zukunft Kulturgüterschutzräume zu planen und zu erstellen. Man unterscheidet Kulturgüterschutzräume für die kantonalen Archive und die Sammlungen von nationaler Bedeutung.

1.5.2 Schutzanlagen

Schutzanlagen dienen in erster Linie der Sicherstellung der Führungs- und Durchhaltefähigkeit. Sie stellen den Schutz der Führungsorgane, der Angehörigen des Zivilschutzes und deren Material bei einem bewaffneten Konflikt sowie die Weiterführung der jeweiligen Aufgaben in einem geschützten Umfeld sicher. Damit bilden sie einen zentralen Bestandteil der Einsatzbereitschaft der Führungsorgane und Einsatzorganisationen. Mit ihren zusätzlichen Einrichtungen (Notstromversorgung, Notwassertank, Küchen und sanitäre Anlagen, sichere Kommunikationssysteme) sind auch sie ein wesentlicher Pfeiler der Resilienz der Schweiz und werden bei Katastrophen und Notlagen genutzt. Die Schutzanlagen werden unterteilt in Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Spitäler und Sanitätsstellen.

Kommandoposten

Die Kommandoposten (KP) dienen kommunalen, regionalen oder kantonalen Führungsorganen als geschützte Führungsstandorte. Kommandoposten werden auch als Führungsstandorte des Zivilschutzes genutzt.

Bereitstellungsanlagen

Bereitstellungsanlagen (BSA) dienen dem Zivilschutz als Logistikbasen für die geschützte Unterbringung des Personals und des Materials der Einsatzformationen des Zivilschutzes, insbesondere der Angehörigen der technischen Hilfe.

Geschützte Spitäler und Sanitätsstellen

Sanitätsdienstliche Schutzanlagen dienen zur Unterbringung und Betreuung von Patienten und Patientinnen. Für die sanitätsdienstlichen Schutzanlagen legt der Bund die Rahmenbedingungen fest. Die Kantone sind verpflichtet, für mindestens 0,6³ Prozent der Bevölkerung Patientenplätze und Behandlungsmöglichkeiten in geschützten Spitälern (in Verbindung mit einem Akutspital) und in geschützten Sanitätsstellen bereitzustellen.

³ E-Zivilschutzverordnung, ZSV (Stand am 14. Januar 2020)

1.6 Zuständigkeiten und Kostentragung

1.6.1 Übersicht Schutzräume und Schutzanlagen

Schutzräume	Zuständigkeit						Kostenträger					
	Vorgaben / Vollzugsüberwachung	Planung / Verwaltung	Betrieb	Werterhaltung			Vorgaben / Vollzugsüberwachung	Planung / Verwaltung	Betrieb	Werterhaltung		
				Unterhalt	Kontrolle und Überwachung (PSK)	Erneuerung				Unterhalt	Kontrolle und Überwachung (PAK/PSK)	Erneuerung
Private Schutzräume • Wohnhäuser • Heime • Spitäler	Bund	Kanton und Gemeinde	Eigentümer	Eigentümer	Kanton	Eigentümer	Bund	Kanton und Gemeinde	Eigentümer	Eigentümer	Kanton und Gemeinde (PSK)	Gemeinde 1)
Gemeinde			Gemeinde						Gemeinde			
Öffentliche Schutzräume		Kanton	Eigentümer	Eigentümer				Eigentümer	Kanton	Eigentümer	Eigentümer	Kanton (PSK)

1) Vorbehältlich, dass damit auf den Neubau von öffentlichen Schutzräumen verzichtet werden kann.
PAK Periodische Anlagekontrolle
PSK Periodische Schutzraumkontrolle

 *Übersicht Schutzräume, elektronisch verfügbar*

Schutzanlagen	Zuständigkeit			Kostenträger				
	Vorgaben	Planung	Realisierung	Erstellung/ Ausrüstung	Unterhalt	Erneuerung	Rückbau	Kontrolle
Kommandoposten KP	Bund	Kanton	Kanton und Gemeinde	Bund	Eigentümer / Bund	Bund	Bund / Eigentümer	Kanton
Bereitstellungsanlagen BSA								
Geschützte Sanitätsstellen GST			Spitalträgerschaften					
Geschützte Spitäler GH								

Der Bund trägt alle anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung, die Erneuerung, die Umnutzung sowie, bei einer Aufhebung, den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen.
Der Bund leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft für den Fall eines bewaffneten Konflikts (ausserordentliche Betriebskosten). Die ordentlichen Unterhaltskosten werden von den Eigentümern oder Betreibern der Schutzanlagen getragen.

 *Übersicht Schutzanlagen, elektronisch verfügbar*

1.6.2 Schutzräume

Zuständigkeit	Aufgaben
Bund	<ul style="list-style-type: none">– Erlässt die notwendigen Weisungen für die Minimalanforderungen– Regelt die notwendigen Rahmenbedingungen für den Schutzraumbau, Erneuerungen, Anpassungen, Umnutzungen, Aufhebungen sowie die Ausrüstung von Schutzräumen
Kanton	<ul style="list-style-type: none">– Steuerung des Schutzraumbaus– Verwaltung der Ersatzbeiträge– Prüfung der Projekte für Neubauten, Erneuerungen, Änderungen, Umnutzungen oder Aufhebungen von Schutzräumen.– Aktualisiert laufend die Grundlagen für die Steuerung des Schutzraumbaus und die Zuweisungsplanung.– Sorgt mindestens alle 10 Jahre für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK)
Gemeinde	<ul style="list-style-type: none">– Die Erstellung und Ausrüstung von öffentlichen Schutzräume werden durch Ersatzbeiträge finanziert– Ist in der Regel Eigentümerin der öffentlichen Schutzräume– Ist für den Unterhalt ihrer öffentlichen Schutzräume verantwortlich– Übernimmt Zuständigkeiten gemäss den jeweiligen kantonalen gesetzlichen Bestimmungen
Hauseigentümer/in Pflichtschutzraum	<ul style="list-style-type: none">– Trägt die Kosten für die Erstellung, die Ausrüstung und den Unterhalt der seiner/ihrer Schutzräume– Ist für den Unterhalt des Schutzraumes verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass die Schutzräume auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden können

Verwendung der Ersatzbeiträge:

Am Grundsatz, wonach entweder Schutzräume gebaut oder ein Ersatzbeitrag geleistet werden muss, wird festgehalten. Die Verwendung der Ersatzbeiträge ist wie folgt im E-BZG geregelt:

Die Ersatzbeiträge gehen an die Kantone.

Sie dienen zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung öffentlicher und privater Schutzräume. Verbleibende Mittel dürfen ausschliesslich verwendet werden für:

- die zivilschutznahe Umnutzung von Schutzanlagen;
- den Rückbau von Schutzanlagen, wenn diese weiterhin für Zivilschutzzwecke genutzt werden;
- die Beschaffung von Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;
- die periodische Schutzraumkontrolle;
- die Deckung der Verwaltungskosten des Ersatzbeitragsfonds;
- die Ausbildungsaufgaben im Zivilschutz.

Der Bund legt die Höhe der Ersatzbeiträge und deren Verwendung fest.

Die Kantone erstatten dem Bund auf dessen Verlangen Bericht über die Verwendung der Ersatzbeiträge.

1.6.3 Schutzanlagen

Zuständigkeit	Aufgaben
Bund	<ul style="list-style-type: none"> – Regelt die Bedarfsplanung, die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt, die Erneuerung sowie die Umnutzung – Genehmigt Gesuche zur Erstellung, Erneuerungen, Umnutzungen oder Aufhebungen – Führt die Schlusskontrolle von erneuerten Schutzanlagen durch – Leistet einen jährlichen Pauschalbeitrag für die Sicherstellung der Betriebsbereitschaft bei bewaffneten Konflikten – Trägt die anerkannten Mehrkosten für die Erstellung, die Ausrüstung und die Erneuerung von Schutzanlagen – Trägt die Kosten für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme von Schutzanlagen, die stillgelegt werden
Kanton	<ul style="list-style-type: none"> – Legt die Bedarfsplanung nach Vorgaben des Bundes fest und führt mindestens alle 10 Jahre die periodischen Anlagekontrollen (PAK) durch

	<ul style="list-style-type: none"> – Prüft die Projekte für die Erstellung, die Erneuerung, die Umnutzung, Aufhebung oder Stilllegung und reicht beim BABS das Gesuch zur Genehmigung ein
<p>Gemeinde</p> <p><i>Ist in der Regel die Eigentümerin der Schutzanlage</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Ist für den Unterhalt nach Vorgaben des Bundes verantwortlich – Sorgt dafür, dass die Schutzanlage auf Anordnung des Bundes in Betrieb genommen werden kann
<p>Spitalträgerschaften</p> <p><i>Sind in der Regel die Eigentümer der sanitätsdienstlichen Schutzanlagen</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sind für den Unterhalt nach Vorgaben des Bundes verantwortlich – Sorgen für die Erstellung, die Ausrüstung, den Unterhalt und die Erneuerung der geschützten Spitäler

1.7 Reduzierte Betriebsbereitschaft

Grundsätzlich gibt es nur noch einsatzbereite Schutzanlagen.

Einzigste Ausnahme: Für den Fall eines bewaffneten Konflikts ist zusätzlich eine Reserve an Bereitstellungsanlagen für den Zivilschutz von maximal 30 % der Sollbestände vorzuhalten. Nur diese 30 % können in eine reduzierte Betriebsbereitschaft versetzt werden. Die jährlichen Pauschalbeiträge des Bundes für die Betriebsbereitschaft werden für alle im Bundesportfolio enthaltenen Anlagen weiterhin, sofern der Unterhalt erbracht wird, ausbezahlt.

2. WERTERHALTUNG DER SCHUTZBAUTEN

2.1 Allgemeines

Die Schweiz verfügt bei den Schutzbauten über einen sehr guten Ausbaustand. Deshalb steht nicht mehr primär der Bau von Schutzräumen und -anlagen im Vordergrund, sondern die Werterhaltung der bestehenden Infrastruktur. Die wichtigsten Massnahmen sind die PSK, die PAK und der regelmässige Unterhalt sowie die Erneuerung (Substanzerhaltung) von Schutzbauten. Kontrollen und Unterhalt sind in den Vorgaben des Bundes definiert.

2.2 Schutzräume

Die Kontroll- und Unterhaltsarbeiten beziehen sich auf das Belüftungssystem (Ventilationsaggregat), die Abschlüsse (Panzertüren (PT) und Panzerdeckel (PD)) sowie auf die Notausstiege (NA) und Fluchtröhren (FR). Die Unterhaltsarbeiten sind gemäss dem Merkblatt für den Unterhalt von Schutzräumen durchzuführen.

Die Erneuerung (Substanzerhaltung) umfasst grössere Reparaturen und den Ersatz von Schutzbaukomponenten, wie z. B. Ventilationsaggregate, Filter oder Explosionsschutzventile.

Eine weitere Massnahme zur Werterhaltung ist die PSK. Sie ist Aufgabe der Kantone und der Gemeinden. Die Behebung der Mängel ist in der Verantwortung der Eigentümerin / des Eigentümers.

2.3 Schutzanlagen

Der Unterhalt ist die zentrale Massnahme zum Erhalt der Schutzinfrastruktur. Die Anlagebesitzer/innen haben sicherzustellen, dass der Unterhalt durchgeführt wird. Dies ist eine zwingende Massnahme und wird durch Bund und Kanton überwacht. Vom Unterhalt hängt auch ab, ob Beitragspauschalen ausbezahlt werden. Wenn der Unterhalt richtig geplant, geführt und überwacht wird, kann die angestrebte Betriebsbereitschaft mit minimalem personellem und finanziellem Aufwand sichergestellt werden.

Es werden PAK durchgeführt. Die Betriebsbereitschaft der Anlagen ist eine der Voraussetzungen für die Einsatzbereitschaft des Zivilschutzes. Die periodischen Anlagekontrollen werden durch den Kanton nach Vorgaben des Bundes durchgeführt.

2.4 Werterhaltungsmassnahmen für Schutzanlagen

2.4.1 Allgemeines

Mit regelmässigen und bestimmten Werterhaltungsmassnahmen kann die Lebensdauer von Schutzanlagen erheblich verlängert werden.

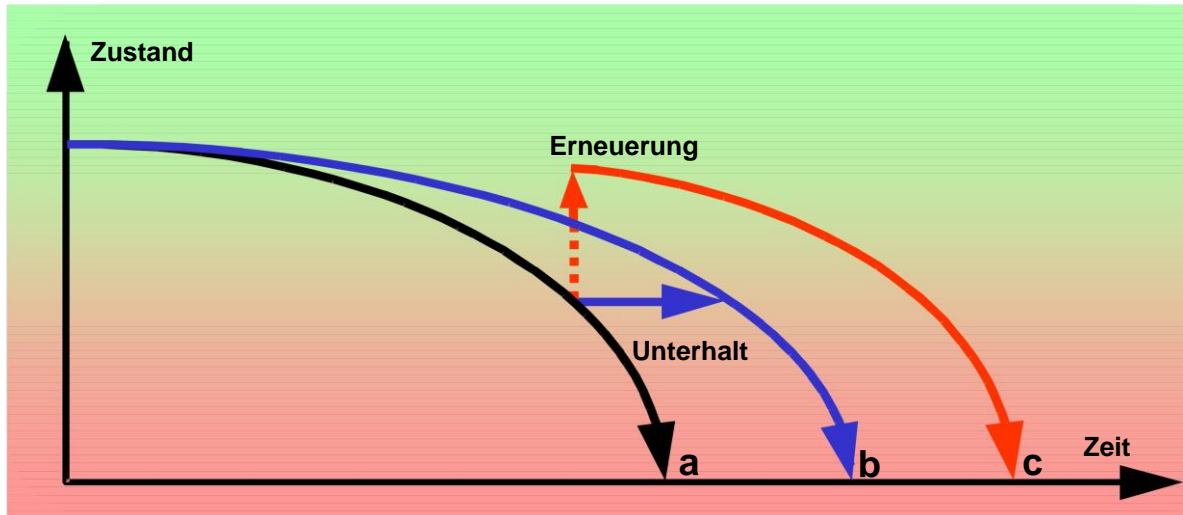


Abb. 2: Werterhaltungsmassnahmen.

Legende:

- a) Zustandsverlauf ohne periodischen Unterhalt
- b) Zustandsverlauf mit periodischem Unterhalt
- c) Zustandsverlauf nach Erneuerung und mit periodischem Unterhalt

Die Werterhaltungsmassnahmen sind:

- **Unterhalt** (periodischer Unterhalt, ausserordentlicher Unterhalt, Unterhaltsbetrieb) – Damit werden Schäden an Apparaten und Anlage-teilen verhütet oder behoben, die wegen Abnutzung und Alterung entstehen.
- **Überwachung** (periodische Kontrollen; qualitative Einstufung) – Da-mit wird die technische Betriebsbereitschaft überprüft und die Schutzanlage verglichen mit den zeitgemässen Mindestanforderun-gen, welche an die Funktion und/oder den Schutz gegen neue oder erhöhte Gefährdungen gestellt werden.
- **Erneuerung** (Anpassung, Umbau, Erweiterung, Nachrüsten, Sub-stanzerhaltung, Ersatz, Instandsetzung) – Damit wird die Schutzan-lage an zeitgemässe Anforderungen angepasst.

2.4.2 Planung und Durchführung des Unterhalts

Die Durchführung des Unterhalts von Schutzanlagen ist Sache der Eigentümerin / des Eigentümers. In der Regel wird die Aufgabe der Zivilschutzorganisation übertragen, kann jedoch auch anderen fachkundigen Organisationen / Personen übertragen werden. Die von der Eigentümerin / dem Eigentümer beauftragte Zivilschutzorganisation organisiert sich selbstständig und die Infrastrukturunteroffizierin / der Infrastrukturunteroffizier des Zivilschutzes plant den jährlichen Unterhalt und Einsatz der Infrastrukturwarte/-wartinnen.

Als Grundlage gelten die "Technischen Weisungen für den Unterhalt von vollwertigen Schutzbauten nach TWO, TWS oder TWE"⁴ (TWU 2000), die in den Dokumentationen jeder Schutzanlage vorhanden sind.

Die von der TWU 2000 abgeleitete Unterhaltscheckliste (UCL), welche im Netz verfügbar ist und an die Schutzanlage vor Ort angepasst werden muss, unterstützt die Arbeit. Die Checkliste im Anhang 1 hilft bei der Planung.

Man unterscheidet periodischen und ausserordentlichen Unterhalt:

- Der periodische Unterhalt wird einmal oder mehrmals pro Jahr durchgeführt, je nachdem, ob es sich um einen
 - KONTROLLGANG,
 - Unterhalt "KLEIN" oder
 - Unterhalt "GROSS" handelt.

Diese Unterhaltseinsätze sind in einer Jahresplanung festzulegen (Siehe TWU 2000, Kap. 1.5) – beispielsweise:

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----	-----

- Ein ausserordentlicher Unterhalt findet nicht jährlich statt. Darin sind auch Revisionen eingeschlossen. Einige Massnahmen sind kostenintensiv und müssen rechtzeitig in die entsprechenden Budgets einfließen. Diese Unterhaltseinsätze sind in einer Mehrjahresplanung festzulegen (Siehe TWU 2000, Kap. 1.9). - beispielsweise:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
TWU Pos X	x		x		x		x	
TWU Pos Y	x			x			x	
TWU Pos ...	x				x			

⁴ "TW" steht für Technische Weisungen für den Bau von Schutzbauten der Organisationen und des Sanitätsdienstes (TWO), von speziellen Schutzräumen (TWS) und Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE).

Bei jedem Unterhaltseinsatz wird die Betriebsart Unterhaltsbetrieb überprüft und wenn nötig neu eingestellt. Diese Betriebsart bleibt während der Zeit zwischen zwei Unterhaltseinsätzen unverändert und unbeaufsichtigt.

Wichtiger Hinweis: Im Unterhaltsbetrieb dürfen in der Regel keine Belegungen der Anlage vorgenommen werden. Halten sich mehrere Personen länger in der Anlage auf, muss spätestens nach 6 Stunden die Frischluftzufuhr erhöht werden (siehe Betriebssystem Lüftung FRL-Betrieb in der jeweiligen Schutzanlage). Halten sich während des Unterhaltsbetriebs viele Personen über längere Zeit in einer Schutzanlage auf, ohne dass die Betriebsart angepasst wird, kann dies zu Kopfweh oder Übelkeit führen, weil Frischluft im Unterhaltsbetrieb nur in den frühen Morgenstunden zugeführt wird, um die Luftfeuchtigkeit möglichst tief zu halten. Erste Anzeichen für eine nicht angepasste Betriebsart sind oftmals ein häufiges Gähnen.

Massnahme: Schutzanlage sofort verlassen und durch eine fachkundige Person richtig in Betrieb zu nehmen!

KONTROLLGANG

Der KONTROLLGANG in einer Schutzbaute entspricht jenem einer unbewohnten Immobilie: Generelle Sichtkontrolle ausserhalb und innerhalb der Anlage, Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle sowie Kontrolle der Siphons und Bodenabläufe. Also eine Kontrolle mit Augen, Ohren und Nase.

Zusätzlich wird in Abhängigkeit der Temperatur- und Feuchtigkeitskontrolle der oben erwähnte Unterhaltsbetrieb angepasst und eingestellt.

Unterhalt KLEIN und GROSS

Bei den beiden Unterhaltsmassnahmen wird die UCL abgearbeitet. Die UCL ist eine Ergänzung zu der TWU 2000. Das Grunddokument – eine Excel-Datei – kann beim BABS heruntergeladen werden; die UCL muss mit Filterfunktionen der entsprechenden Anlage angepasst werden.

Die UCL ist strukturiert nach Räumen und darin enthaltenen Komponenten. Pro Komponente ist in kurzer Form festgehalten, welche Tätigkeit wann (anlässlich KLEIN oder GROSS) auszuführen ist. Zur umfassenden Information/Anleitung wird auf die entsprechende TWU-Position verwiesen.

2.4.3 Einsatz der Infrastrukturwarte

Die Kantone bilden die Infrastrukturunteroffiziere/-unteroffizierinnen und Infrastrukturwarte/-wartinnen aus, die sich aus den Fachbereichen Mechanik, Elektrik, Lüftung und Sanitär rekrutieren.

Die Wartungsarbeiten werden gemäss UCL, einer Ergänzung zu der TWU 2000, übers Jahr verteilt ausgeführt und dauern, je nach Aufwand, Stunden oder Tage – meist ausserhalb von Belegungstagen der Schutzanlage (siehe auch Kap. 2.4.2). Aus Sicherheitsgründen müssen die Arbeiten immer durch zwei Personen ausgeführt werden. Entsprechend gestaltet sich der Einsatzplan der Infrastrukturwarte/-wartinnen. Es muss ein aktiver Telefonanschluss vorhanden sein, damit gemäss SUVA (44094.d) gewährleistet ist, dass Personen an Allein Arbeitsplätzen jederzeit die Möglichkeit haben, im Notfall Hilfe herbeizurufen.

Jedes Ereignis in einer Schutzbaute wird im Schutzbautenjournal festgehalten. Es dient zur Rekonstruktion, zur Kontrolle und als Grundlage für die Folgeplanung.

Für Belegungstage stellen die Infrastrukturwarte/-wartinnen die Schutzanlage bereit und sind für jene, die sich dort aufhalten, zumindest telefonisch ständig erreichbar (siehe Kapitel 4).

3. BEREITSTELLUNG FÜR DIE KATA-/NOTHILFE

Grundlage für die Bereitstellung einer Schutzanlage ist ein Leistungsauftrag. Er hält fest, innerhalb welcher Zeit die Schutzanlage zu welchem Zweck bereitgestellt werden muss. Die Vorgaben haben Einfluss auf den Unterhaltsbetrieb der Anlage (Siehe Kap 2.4.2). Im Winter etwa kann es einige Tage dauern, bis eine Schutzanlage auf Zimmertemperatur aufgeheizt ist.

Bei einer Bereitstellung für die Katastrophenhilfe und in Notlagen sind folgende Massnahmen auszuführen, die situativ in Zusammenarbeit mit dem Leistungsbezüger anzupassen sind:

- Zugänge reinigen (im Winter Schnee räumen)
- Belüftung und Heizung anpassen. Im UMLUFTBETRIEB kann die Anlage rascher aufgeheizt werden. Zu Beginn der Belegung muss auf FRISCHLUFTBETRIEB oder KOMBINIERTEN FRISCHLUFT-UMLUFTBETRIEB umgestellt werden. Die Türen in der Anlage sind im Betrieb der Anlage zu schliessen. Die richtige Luftversorgung ist nur sichergestellt, wenn der Luftstrom korrekt geführt wird und ein leichter Überdruck in der Anlage vorhanden ist.
- Wasserversorgung in Betrieb nehmen: Boiler einschalten und Wasserleitungen spülen, indem die Wasserentnahmestellen 20 Minuten geöffnet werden.
- Toiletten: Funktion prüfen; Toilettenpapier, Papierhandtücher, Hygienebeutel, Handseife und Putzmittel in Abhängigkeit der vorgesehenen Belegung bereitstellen.
- Elektrische Energieversorgung: Funktionstüchtigkeit der Nothandleuchten prüfen und bei einem Stromausfall gemäss der Checkliste "Notstromversorgung" vorgehen, die in den Anlageunterlagen vorhanden ist. Dies bedingt ein einsatzbereites internes Notstromaggregat bzw. ein vorgesehenes extern anschliessbares Einspeisegerät und einen ausreichenden Treibstoffvorrat.
- Brandbekämpfung und Rettungsorganisation: Feuerlöscher auf Plomben, Standort und Prüfdatum prüfen, Besammlungsplatz markieren und Orientierungspläne bereitstellen.
- Ein- und Ausgangskontrolle vorbereiten
- Verpflegung: Versorgungsmöglichkeiten abklären
- Küche: Küchenmannschaft bestimmen und beauftragen
- Telematik: Die Bereitstellung muss durch den Gruppenführer Führungsunterstützung überprüft werden (Funktions- und Verbindungskontrolle).

– Weiteres: Telefonische Erreichbarkeit kommunizieren, Dienstbetrieb für die Zeit der Belegung vorbereiten.

Weitere Massnahmen werden im Rahmen des Dienstbetriebs (Siehe Handbucheil *Standorte und Dienstbetrieb*) diskutiert, angeordnet und ausgeführt.

4. FREMDNUTZUNG VON SCHUTZBAUTEN

Die Schutzbauten sind primär für den Schutz der Bevölkerung und die Sicherstellung der Bereitschaft der Mittel des Bevölkerungsschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts konzipiert. Eine Nutzung der öffentlichen Schutzbauten zu anderen Zwecken in normalen Zeiten ist durchaus erlaubt und wird von vielen Gemeinden praktiziert. Die Gemeinden können damit zusätzliche Raumbedürfnisse abdecken, etwa für Truppenlager, (Ferien-)Unterkünfte, Vereinslokale, Garderoben usw. Interessierte Private oder Vereine richten ihre Anfrage direkt an die Gemeinde.

4.1 Auflagen und Bedingungen

Schutzbauten dürfen nur innerhalb bestimmter Rahmenbedingungen zivilschutzfremd genutzt werden. Es muss gewährleistet sein, dass sie innerhalb von fünf Tagen nach einer Entscheidung zur Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf einen bewaffneten Konflikt betriebs- und einsatzbereit gemacht werden können. Die zivilschutzfremde Nutzung darf die Durchführung der periodischen Kontrollen nicht beeinträchtigen.

Zivilschutzfremde Nutzungen von Schutzanlagen und öffentlichen Schutzräumen, soweit es sich um bauliche Anpassungen und Veränderungen an der Struktur und an den technischen Schutzbausystemen handelt, müssen den zuständigen Behörden zur Bewilligung vorgelegt werden. Die Nutzung von Anlagen bei Katastrophen und in Notlagen muss jederzeit möglich sein. Dies gilt auch für öffentliche Schutzräume, die als Notunterkünfte vorgesehen sind.

4.2 Sicherheitsvorgaben beachten

Bei diesen Schutzanlagen und -räumen handelt es sich um standardisierte Bauten im Eigentum der Gemeinde. Sie werden nicht mit Alarmanlagen und Rauchmelder ausgerüstet – mit der Begründung, dass sie bei einem Ernstfall durch eine Organisation und durch ausgebildetes Personal betrieben werden. Will eine Gemeinde ihre Schutzbauten anderweitig für zivile Zwecke nutzen, ist sie verpflichtet, die einschlägigen baulichen Vorgaben von Bund, Kanton und Gemeinde strikte einzuhalten. Die zuständige kantonale Brandschutz- oder Feuerpolizeibehörde muss vorgängig die Personen- und Brandschutzmassnah-

men sowie Sicherheitseinrichtung festlegen und genehmigen (Beispiel: Dokument der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherung «Brandschutzerläuterung» "Zivil genutzte Schutzbauten" vom 6.11.2015 / 109-15de Unter: www.praever.ch/de/bs/vs)

4.3 Empfehlung Mietvertrag

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS empfiehlt den Gemeinden als Eigentümer und Vermieter der jeweiligen Räumlichkeiten, mit den Nutzern einen Mietvertrag abzuschliessen. Dieser soll garantieren, dass die Anlage einwandfrei funktioniert und die nötigen Instruktionen beim Bezug der Anlage gegeben werden. Entsprechende Weisungen sind dem Vertrag beizulegen und weitere Anweisungen sind in der Anlage sichtbar anzuschlagen.

5. SICHERHEIT IM UMGANG MIT SCHUTZBAUTEN

Die nachfolgenden Sicherheitsvorschriften wurden den *Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz* entnommen.

5.1 Lagerung

5.1.1 Allgemeines (Art. 28)

Es ist verboten, beim Umgang mit Treibstoffen:

- a. zu rauchen;
- b. offenes Licht und Feuer zu verwenden;
- c. in ungelüfteten Räumen zu arbeiten;
- d. volle oder leere Gefässe offen stehen zu lassen;
- e. elektrische oder elektronische Geräte zu betreiben. Ausgenommen sind speziell für diesen Zweck zugelassene elektrische oder elektronische Geräte.

Erläuterungen zum Bst. e

Unter elektronische Geräte fallen auch Mobiltelefone, Funkgeräte, Tablets und dergleichen.

5.1.2 Lagerung Treibstoffe (Art. 30)

1 Treibstoffe sowie andere brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in dafür zugelassenen Räumen gelagert werden.

Erläuterungen zum Absatz 1

Treibstoffmagazine müssen ebenerdig oder rampengeschossig, abschliessbar und feuerbeständig sein. Im Weiteren müssen sie belüftet werden können und elektrisch beleuchtet sein. Sie dürfen keine Öffnungen zum Gebäudeinnern aufweisen und nicht als Lagerort für anderes Material dienen.

2 Treibstoffbehälter sind soweit möglich in einer Auffangwanne und in Räumen von freistehenden, unbewohnten und feuerbeständigen Gebäuden zu lagern.

3 An Magazintüren sind aussen der Gefahrenzettel Klasse 3 gemäss ADR und eine Warntafel «Rauchen verboten» anzubringen.

4 In Geräteräumen der Zivilschutzanlagen dürfen die unmittelbar für den Einsatz bestimmten Treibstoffe gelagert werden, sofern eine Gaswarnanlage installiert ist. Die Wartung der Gaswarnanlage muss überprüfbar sichergestellt werden. Falls keine Gaswarnanlage installiert ist, müssen die Treibstoffbehälter der eingelagerten Geräte leer sein.

5.1.3 Lagerung Gase (Art. 31)

1 Gasflaschen müssen vor übermässiger Wärmeeinwirkung und mechanischer Beschädigung geschützt werden. Sie sind nach Möglichkeit stehend zu lagern und müssen gesichert werden.

2 Beim Transport und im Einsatz müssen stehende Gasflaschen gegen Umfallen gesichert werden. Liegende Gasflaschen sind gegen Wegrollen zu sichern.

3 Nicht angeschlossene Gasflaschen sind immer mit aufgeschraubter Ventilschutzkappe zu schützen.

4 In Fluchtwegen dürfen Gasflaschen weder angeschossen noch gelagert werden.

5 Ventile an Gasflaschen und -armaturen dürfen nicht schlagartig geöffnet werden.

5.2 Schutzbauten

5.2.1 Allgemeines (Art. 57)

1 Es ist verboten in Schutzräumen und Anlagen Geräte zu verwenden, die mit flüssigen, gasförmigen oder festen Brennstoffen betrieben werden.

Erläuterungen zum Absatz 1

Ausgenommen sind anlagenspezifische Komponenten nach TWS, namentlich Kochkessel und Notstromanlagen, wenn die Lüftung in Betrieb ist.

2 Wenn sich Personen in Schutzbauten aufhalten, muss die Belüftung in Schutzräumen nach höchstens einer Stunde, in Anlagen nach höchstens vier Stunden sichergestellt sein.

3 Bei laufender Notstromgruppe ist sicherzustellen und regelmässig zu kontrollieren, dass keine Dieselabgase in die Schutzbauten gelangen.

Erläuterungen zum Absatz 3

Es ist sicherzustellen, dass ein kleiner Überdruck herrscht. So wird vermieden, dass keine Dieselabgase in die Schutzbaute gelangen.

4 Bei ziviler Nutzung von Schutzanlagen muss sichergestellt werden, dass die baulichen Vorgaben beachtet werden. Die zuständige kantonale Behörde für Brandschutz muss vorgängig die Massnahmen zum Schutz von Personen und Brandschutzmassnahmen sowie die Sicherheitseinrichtung festlegen und genehmigen. Die für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Ämter müssen technische Veränderungen an den Installationen genehmigen.

5 Rückbau von Altlasten wie Asbest muss durch eine Fachfirma ausgeführt werden.

5.2.2 Technische Räume (Art. 58)

1 Arbeiten an Starkstromanlagen sind nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1994 über elektrische Starkstromanlagen auszuführen.

2 Bei Arbeiten im Bereich einer Notstromanlage ist die Anlage vorgängig gegen automatisches Anlaufen zu sichern.

3 Im Maschinenraum ist bei laufender Notstromgruppe ein Gehörschutz zu tragen.

4 An keilriemengetriebenen Motoren und Aggregaten sind vorgängig die Steuer- und Hauptsicherungen zu entfernen. Steckverbindungen von Kleinbelüftungsgeräten sind zu trennen.

5 In Fäkaliengruben sind mindestens zwei Personen einzusetzen. Die in der Grube arbeitende Person ist so zu sichern, dass sie im Notfall von der zweiten Person ausserhalb der Grube sofort gerettet werden kann.

5.2.3 Wassertanks (Art. 59)

1 In Friedenszeiten ist die Trinkwasserversorgung aus dem Wassertank untersagt.

Erläuterungen zum Absatz 1

Bei Katastrophen und Notlagen ist die Verwendung zulässig, das Wasser ist jedoch vorgängig zu beproben. Es handelt sich dabei um einen Anwendungsfall von Artikel 1 Absatz 2.

2 Die Reinigung hat durch mindestens zwei Personen zu erfolgen, wobei eine Person ausserhalb des Wassertanks die Person, die die Reinigungsarbeiten ausführt, beaufsichtigt.

3 Bei Tanks mit drei und mehr Kompartimenten müssen mindestens drei Personen eingesetzt werden.

4 Die Personen haben folgende Ausrüstung zu tragen:

- a. Schutzbrille und Maske mit Filter gegen Chlordämpfe;
- b. Gummi- oder Plastikhandschuhe;
- c. Gummistiefel;
- d. geeignete Kleidung mit Kopf- und Nackenschutz.

5.2.4 Zugänge, Umgebung und Lüftungsbauwerke (Art. 60)

1 Ab 1,5 m Schachthöhe müssen Steigeisen oder Steigleitern angebracht werden. Diese dürfen nicht auf der Konusseite eines Ausstieges enden. Ab 3 m Schachthöhe sind Steigeisen mit Rückenschutz anzubringen.

Erläuterungen zum Absatz 1

Der Rückenschutz bezieht sich nur auf einen Ausstieg, der grösser als 60 x 80 cm beträgt.

2 Ab 4,5 m Schachthöhe sind seitlich versetzte Zwischenpodeste vorzusehen.

3 Für den Ein- und Ausstieg ist eine Haltevorrichtung vorzusehen.

4 Gitterroste der Luftfassungs- und Abluftbauwerke und der Ausstiegsschächte von Fluchtröhren müssen gesichert sein.

5 Rampen und Treppenabgänge sind mit Geländern oder Brüstungen gemäss Norm SIA 358 gegen Absturzgefahr zu sichern.

5.3 Empfehlungen

Die Unterhaltsarbeiten in Schutzanlagen finden in einem Rahmen statt, die den zivilen Gegebenheiten recht nahe ist. Deshalb beachtet der Zivilschutz in diesem Bereich nebst den Sicherheitsvorschriften des Zivilschutzes auch die Empfehlungen der SUVA.

Ausgehend von den Tatsachen, dass (Stand 2018) ...

- in der Schweiz jährlich mehr als 10 Menschen beim Instandhalten von Maschinen und Anlagen ihr Leben verlieren,
- bis zu 20 Prozent aller Berufsunfälle auf fehlende oder nicht ordnungsgemässe Instandhaltung zurückzuführen sind,
- Störungsbehebungen zu den risikoreichsten Tätigkeiten gehören,
- die lebenswichtigen Regeln die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verbessern,

hat die SUVA für Vorgesetzte und Ausführende folgende Leitsätze aufgestellt:

- Wir halten konsequent die Sicherheitsregeln ein. Arbeitssicherheit ist eine gemeinsame Aufgabe.
- Instruktionen und Sicherheitskontrollen sind ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Bei Unklarheiten fragen wir nach.
- Droht Gefahr für Leben und Gesundheit, sagen wir STOPP! In solchen Fällen haben alle das Recht und die Pflicht, die Arbeit zu unterbrechen.
- Sicherheitsmängel beheben wir sofort. Wenn dies nicht möglich ist, melden wir sie dem Vorgesetzten und warnen die Arbeitskollegen/innen. Sind die Mängel behoben, setzen wir die Arbeit fort.

Weiter hat die SUVA acht lebenswichtige Regeln aufgestellt:

1. Arbeiten sorgfältig planen!
2. Nicht improvisieren!
3. Anlagen ausschalten und sichern!
4. Gespeicherte Energien sichern!⁵
5. Keine Absturzrisiken eingehen!
6. Für Elektroarbeiten Profis einsetzen!
7. Brände und Explosionen vermeiden!
8. In engen Räumen für gute Luft sorgen!

Hinweis:

Im Internet unter "SUVA" und "Instandhaltung" findet man weitere Hintergrundinformationen und Broschüren für die Ausführenden sowie Schulungsunterlagen für das Lehrpersonal.

⁵ Alles, was herunterfallen oder zuklappen kann.

6. ÜBUNGEN, TRAININGS UND FACHAUSBILDUNG

Das Kapitel widmet sich Einsatzübungen, Einsatztrainings sowie der Fachausbildung nach absolvierter Grund- und Kaderausbildung.

6.1 Einsatzübungen und -trainings

Einsatzübungen und -trainings sind konsequent auf die erwartete Verbandsleistung als Gruppe oder als Zug auszurichten. Die erwarteten Verbandsleistungen werden in der Regel als Leistungsaufträge in Form eines (P)PQQZD festgelegt und liefern die Vorgaben für die Einsatzbereitschaft. Für Logistikformationen ist es eminent, dass sie mit den Einsatzformationen zusammen trainieren und üben können, da die Logistik eine Querschnittsaufgabe ist. Einsatzübungen und -trainings sollen einerseits die Einsatzbereitschaft testen und andererseits ermöglichen, Lehren für mögliche Einsätze zu ziehen.

Mögliche Einsatzübungen und -trainings:

- Schutzanlage im Fall einer Katastrophe oder einer Notlage in Betrieb nehmen und betreiben
- Schutzanlage/n nach Absprache mit einem Leistungsbezüger bereitstellen und technischen Betrieb sicherstellen
- Schutzanlagen gemäss Unterhaltsplanung einsatzbereit halten
- Mithelfen bei der Inbetriebnahme von anderen Standorten
- Die PAK durchführen

Bei Einsätzen mit Figurantinnen und Figuranten ist von diesen Personen unbedingt eine Rückmeldung einzuholen.

6.2 Fachausbildung in Wiederholungskursen

6.2.1 Stufe Kader

In der Ausbildung von Kadern geht es um:

- Sozialkompetenz
- Führungskompetenz
- Fachkompetenz

Diese Komponenten sollen auch im Wiederholungskurs (WK) geschult und thematisiert werden. Mögliche WK-Themen (*weder geordnet noch gewichtet*):

- Jahreseinsatzplanungen erstellen

- UCL erstellen, anpassen und nachführen
- Rapporte mit Unterstellten planen, durchführen und nachbereiten
- Abspracherapport mit Leistungsbezüger/in planen, durchführen und nachbereiten
- Standort bereitstellen und den Betrieb sicherstellen
- Kontrolltätigkeiten zielgerichtet durchführen
- Entschlüsse anhand von Einsatzszenarien fassen
- Beim Erstellen eines Einsatzkonzeptes Logistik den zugewiesenen Bereich erarbeiten
- Befehle erstellen oder aktualisieren
- Auftragserteilung
- Standort bereitstellen und den Betrieb sicherstellen
- Unterhalt und Störungen
- Personalalimentierung langfristig planen
- Ausbildungen planen und testen
- Methodik- und Didaktik trainieren
- Ausbildungscontrolling zweckmässig
- Umgang mit schwierigen Situationen
- Gruppendynamische Prozesse
- Teambildung (essentiell, da viele Tätigkeiten über das Jahr verteilt sind)
- Vorbildfunktion
- Pflichtbewusstsein

6.2.2 Stufe Mannschaft

In der Ausbildung der Angehörigen des Zivilschutzes geht es um:

- Wissen
- Fertigkeiten
- Fähigkeiten
- Einstellungen / Haltungen
- Verhalten


Diese Komponenten sollen auch im WK geschult und thematisiert werden. Mögliche WK-Themen (*weder geordnet noch gewichtet*):

- Schutzanlagen übernehmen und zurückgeben
- Betriebsarten Lüftung
- Betriebsarten Sanitär
- Betriebsarten Stromversorgung
- Unterhalt KLEIN, GROSS, Kontrollgang, mehrjähriger Unterhalt
- Unterhalt von Panzerschiebewände
- Reinigung von Zivilschutzanlagen

- Vorbereitung der PAK
- Wartungsintervalle
- Systematische Fehlersuche
- Behebung von Mängeln
- Anlagedokumentation
- Unterhaltsarbeiten Sanitär
- Notfüllleitung spülen
- Bekämpfung von Entstehungsbränden
- Arbeitssicherheit
- Erste Hilfe
- Bedürfnisse der Nutzerin / des Nutzers erfassen und beurteilen
- Tätigkeiten für die Benutzung der Nutzerin / dem Nutzer aufzeigen
- Verantwortliche beraten
- Dienstleistungsgedanken leben
- Sorgfältiger Umgang vorleben
- Sicherheitsgedanken vorleben
- Sich als Ansprechperson für Nutzer/in verantwortlich fühlen
- Pflichtbewusstes Handeln
- Ökonomisches Denken (Guter Unterhalt erspart viel Ressourcen)

ANHANG 1 ÜBERSICHT UNTERHALTSPLANUNG

Pos.	Tätigkeiten	Hinweise / Bemerkungen
1	Vorbereitungsarbeiten	
1.1	<p>Erste Fragen klären:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wie sind die Verantwortlichkeiten für den Unterhalt geregelt? Welche Schutzanlagen und -räume müssen unterhalten werden? – Wie viele Personen (Infrastrukturwarte/-wartinnen Zivilschutz, Gemeindeangestellte, Dritte) stehen zur Verfügung? – Müssen einzelne Personen noch ausgebildet werden? – Sind die benötigten Unterlagen in den Anlagen vorhanden? 	<p>Personalverzeichnis Personal „Logistik“, beurteilen. (Soll-Ist-Vergleich)</p> <p>Antrag an den ZS Kdt auf dem Dienstweg.</p>
1.2	Jahreseinsatzplan für die Infrastrukturwarte/-wartinnen erstellen und genehmigen lassen.	Von der anbietenden Stelle unterschreiben lassen.
1.3	Aufträge an Infrastrukturwarte/-wartinnen vorbereiten.	
1.4	Rapport mit den Infrastrukturwarten/-wartinnen durchführen.	<p>Rapportinhalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Jahreseinsatzplan – Verantwortlichkeiten – Aufgebot – Sicherheitsbestimmungen – benötigte Unterlagen – Finanzielles – Erwartungen der Vorgesetzten
1.5	Anlagedokumentation bereitstellen.	In Zusammenarbeit mit Infrastrukturwarten/-wartinnen.
1.6	<p>Unterhaltschecklisten (UCL) erstellen / der Schutzanlage anpassen</p> <p>UCL „KONTROLLGANG“</p> <p>UCL „Unterhalt KLEIN“</p> <p>UCL „Unterhalt GROSS“</p>	Alle Listen und Tabellen können unter www.babs.admin.ch "Unterlagen Schutzbauten" heruntergeladen werden.

Pos.	Tätigkeiten	Hinweise / Bemerkungen
1.7	Betriebsschemata erstellen/ergänzen.	In Zusammenarbeit mit den Infrastrukturwarten/-wartinnen.
1.8	Am Ende des Jahres ausgefüllte UCL auf dem Dienstweg an die verantwortliche Stelle weiterleiten.	
 <p>Die Positionen 1.5–1.7 sind nur mit Unterstützung eines erfahrenen Infrastrukturwirts / einer erfahrenen Infrastrukturwartin oder eines Spezialisten / einer Spezialistin der für die Schutzanlagen zuständigen Stelle zu bewältigen.</p>		
2	Durchführungsarbeiten	
2.1	Arbeiten gemäss UCL systematisch und unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften durchführen.	
2.2	Fehlermeldeformular ausfüllen.	Meldung auf dem Dienstweg an die vorgesetzte Stelle.
2.3	Schutzbautenjournal führen.	Gemäss TWU 2000.
2.5	Arbeiten der Infrastrukturwarte/-wartinnen kontrollieren/überwachen/verdanken.	Als vorgesetzte Person periodisch die Arbeiten der Infrastrukturwarte/-wartinnen begleiten/unterstützen/kontrollieren.
3	Nachbearbeitungsarbeiten	
3.1	Überprüfungen durchführen: – Fehlerformular weitergeleitet? – Fehlerbehebung eingeleitet? – Organisation/Administration Jahreseinsatzplanung zweckmässig?	Bei Bedarf Jahreseinsatzplan anpassen/optimieren.
3.2	Schlussrapporte durchführen: – Einsatz/Arbeiten der Infrastrukturwarte/-wartinnen reflektieren.	Wenn die Kenntnisse und Fähigkeiten der Infrastrukturwarte/-wartinnen den Anforderungen nicht genügten, muss eine Aus- bzw. eine Weiterbildung veranlasst werden.

Pos.	Tätigkeiten	Hinweise / Bemerkungen
3.3	An die vorgesetzte Stelle: – Jahresbericht – Rechnung – Einsatzplan Folgejahr – Budget – Weitere Anträge	Minimaler Entwurf. Aufwand für besondere Unterhalts- oder Reparaturarbeiten sowie ausserordentliche Beschaffungen.

ANHANG 2 UNTERLAGEN ZU SCHUTZBAUTEN

Es folgt eine nicht abschliessende Auflistung der relevanten Dokumentation im Bereich Schutzbauten.

Dokumentation	Dokument-Nr.	Inkraftsetzung	Besondere Hinweise
Technische Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP 1984)	1750.00/8	01. April 1986	Verwendungszweck: Verbindliche Vorschriften für den Bau von Schutzräumen. Sie richten sich in erster Linie an die Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten. Bedeutende Kapitel: Kapitel „Planung des Schutzraumes“ - Beschrieb der verschiedenen Schutzraumtypen mit ihren Raumgruppen - Kapitel „Medienplanung“ - Beschrieb der einzelnen Betriebsarten
Technische Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977)	1750.00/1	01. Jan. 1978	Verwendungszweck: Verbindliche Vorschriften für den Bau von Schutzanlagen. Sie richten sich in erster Linie an die Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten. Bedeutende Kapitel: Kapitel „Planung der Anlagen“ - Beschrieb der verschiedenen Anlagentypen mit ihren Raumgruppen - Kapitel „Medienplanung“ - Beschrieb der einzelnen Betriebsarten
Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS 1982)	1750.00/6	01. Dez. 1982	Verwendungszweck: Verbindliche Vorschriften für den Bau von speziellen Schutzräumen (z. B. Schutzräume in Tiefgaragen, Freifeldschutzräume. Sie richten sich in erster Linie an die Ingenieurinnen/Ingenieure und Architektinnen/Architekten. Bedeutende Kapitel: Die Kapitel Schutzräume in Tiefgaragen, Freifeldschutzräume Beschrieb der verschiedenen Schutzräume mit ihren Raumgruppen inkl. Medienplanung
Technische Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS 1982); Überarbeitetes Kapitel 4 "Schutzräume für Spitäler, Alters- und Pflegeheime"	1750.00/6	01. Jan. 2012	Schutzräume für Spitäler, Alters- und Pflegeheime
Technische Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten		01. Jan. 2017	Verwendungszweck: Grundlage für die einheitliche Bemessung (z. B. Konstruktion, Statik) von Schutzbauten. Sie rich-

Dokumentation	Dokument-Nr.	Inkraftsetzung	Besondere Hinweise
TWK 2017 Stand 01.02.2018			ten sich in erster Linie an die Ingenieurinnen/Ingenieure.
Weisungen betreffend die qualitative Einstufung bestehender Schutzräume 01. März 1992	KS 3/92-210	01. März 1992	Verwendungszweck: Regeln die qualitative Einstufung bestehender Schutzräume. Diese werden neu in drei Qualitätsgruppen eingeteilt (Vollwertige Schutzräume, erneuerbare Schutzräume und Räume mit Behelfsschutz). Die Weisungen richten sich an die Eigentümer/innen sowie Ausführungsorgane von Bund, Kantonen und Gemeinden.
Weisungen betreffend die qualitative Einstufung bestehender Anlagen und spezieller Schutzräume QE 1996 Anlagen	1750-00-96	01. Sept. 1996	Verwendungszweck: Regeln die qualitative Einstufung von älteren Anlagen, die vor dem Inkrafttreten der TWO 1977 und älteren speziellen Schutzräumen, die vor dem Inkrafttreten der TWS 1982 erstellt worden sind. Die qualitative Einstufung schafft in der Gemeinde Klarheit über Fragen eines allfälligen Erneuerungsbedarfs und die weitere Nutzung oder Aufhebung von Schutzbauten.
Technische Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen bis zu 200 Schutzplätzen TWE 1994 Schutzräume	1750-015	01. Okt. 1994	Verwendungszweck: Regeln das Vorgehen, die Mindestanforderungen an erneuerte Schutzräume sowie die Erneuerungsmassnahmen. Sie richten sich an die Bauherren sowie an Fachleute, die mit der Durchführung der Erneuerung beauftragt werden.
Technische Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen TWE 1997 Anlagen	1750-016	01. Jan. 1998	Verwendungszweck: Grundlagen zur Planung und Durchführung von Erneuerungsmassnahmen sowie Anforderungen, die ein erneuerter, vollwertiger Schutzbau zu erfüllen hat. Sie richten sich an die Bauherren sowie an Fachleute, die mit der Durchführung der Erneuerung beauftragt werden.
Technische Weisungen für den Unterhalt von vollwertigen Schutzbauten nach TWO, TWS oder TWE (TWU 2000)	1750-017	01. Jan. 2001	Verwendungszweck: Die TWU 2000 richtet sich an die Anlagewarte/-wärtinnen, die den Unterhalt der Schutzbauten sicherstellen. Bedeutende Hinweise: Anhand von Betriebsschemata und Fotos findet man hier Detailangaben zu den einzelnen Komponenten.
Administrative Weisungen für den Neubau und die Erneuerung von Schutzanlagen und Kulturgüterschutzräumen AW 2004	1750-021	01. Jan. 2004	Verwendungszweck: Enthalten die administrativen Vorschriften für die Durchführung der Projektierung, Bauausführung, Prüfungen, Schlusskontrolle und Abrechnung von Schutzanlagen gemäss den Technischen Weisungen für die Schutzanlagen der Organisation und des Sanitätsdienstes (TWO 1977) und den Technischen Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen (TWE 1997 Anlagen) sowie von Kulturgüterschutzräumen.
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz		01. Okt. 2012	Verwendungszweck: Regeln die Planung der Verwendung der bestehenden

Dokumentation	Dokument-Nr.	Inkraftsetzung	Besondere Hinweise
über die Verwendung der bestehenden Schutzanlagen			Schutzanlagen für den bewaffneten Konflikt
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung		20. Dez. 2012	Verwendungszweck: Regeln die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Entrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen		30. Sept. 2019	Verwendungszweck: Regeln die Entrichtung von jährlichen Pauschalbeiträgen zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen für den Fall bewaffneter Konflikte
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen		15. Dez. 2014	Verwendungszweck: Regeln den Ablauf für den notwendigen Rückbau der technischen Schutzbausysteme bei aufgehobenen Schutzanlagen und bestimmen insbesondere die Komponenten, welche zwingend rückgebaut werden müssen.
Unterhaltschecklisten (UCL) - Unterhaltscheckliste „Kontrollgang“ - Unterhaltscheckliste „Unterhalt KLEIN“ - Unterhaltscheckliste „Unterhalt GROSS“			Bestandteil der TWU 2000, Teil 2 Die Unterhaltschecklisten (UCL) bilden die Grundlage, um den periodischen Unterhalt durchzuführen. Sie geben vor, wo, was, wann und wie die verschiedenen Unterhaltstätigkeiten durchgeführt werden. Die Checklisten sind in digitaler Form vorhanden und können direkt über das Internet (www.babs.admin.ch) bezogen werden. Sie müssen von den Verantwortlichen an die eigene Anlage angepasst werden.
Technisches Merkblatt 00-4 Aufgebot für den Unterhalt von Zivilschutzanlagen (des Bundesamtes für Zivilschutz)	TMB 04	Aug. 2000	Das Merkblatt gibt Auskunft über wichtige Punkte, welche bei der Einsatzplanung zu beachten sind. Im Weiteren ist ein mögliches Raster einer Jahreseinsatzplanung vorgegeben. Der korrekt ausgefüllte Jahreseinsatzplan kann gleichzeitig als Aufgebot verwendet werden. Das Technische Merkblatt 00-4 kann direkt über das Internet (www.babs.admin.ch) bezogen werden.
Technische Merkblätter Verschiedene Hinweise betreffend verschiedener technischer Anpassungen oder Vorschriften	TMB 01–08		Die technischen Merkblätter geben technische Hinweise auf Betriebsarten, Berechnungen, Vorschriften, Einstellungen, ...
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die periodische Schutzraumkontrolle PSK 2013		01. Jan. 2013	Diese Weisungen regeln die Durchführung der periodischen Schutzraumkontrolle (PSK)

Dokumentation	Dokument-Nr.	Inkraftsetzung	Besondere Hinweise
Wegleitung zur Periodischen Schutzraumkontrolle (Wegleitung PSK 2013)		01. Jan. 2013	Verwendungszweck: Hilfsmittel für die Planung, Organisation und Durchführung der periodischen Kontrolle von vollwertigen Schutzräumen. Die Wegleitung richtet sich an die Kontrollverantwortlichen und an das Kontrollpersonal der Kantone und Gemeinden.
Wegleitung für die periodische Kontrolle von Anlagen der Zivilschutzorganisationen, speziellen Schutzräumen und geschützten Operationsstellen PAK Wegleitung 1999	1750-00-46	01. Juli 1999	Verwendungszweck: Hilfsmittel für die Planung, Organisation und Durchführung der periodischen Anlagekontrolle. Die periodische Kontrolle von Anlagen ist Sache der Kantone. Die Wegleitung richtet sich in erster Linie an die Sachbearbeiter/innen der zuständigen kantonalen Stellen, die für die Durchführung verantwortlich sind.
Handbuch für den technischen Betrieb von Zivilschutzanlagen	1750.00 / 11-13	1990	Verwendungszweck: Das Handbuch richtet sich an die Anlagewarte/-wartinnen, welche die technischen Einrichtungen in der Anlage im Ernstfall betreiben. Bedeutende Kapitel: Kapitel „Funktions- und Massnahmenbeschreibung“ - Die einzelnen Betriebsarten werden detailliert anhand konkreter Betriebs-schemata (inkl. Checklisten der entsprechenden Einstellungen) beschrieben Besonderes: Das vorliegende Handbuch muss auf die jeweiligen Anlagen angepasst werden. Insbesondere die Checkliste „Bereitstellung“ sowie die entsprechenden Betriebs-schemata.
Anlagedokumentation - Ausführungspläne der technischen Systeme - Bedienungsanleitungen für die Komponenten der technischen Systeme - Ausführungspläne (Grundriss und Schnitte)			Wichtige Unterlagen, um anlagespezifische Fragen/Probleme nachzuschlagen bzw. abzuklären.
Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz über die Sicherheitsvorschriften im Zivilschutz - Allgemeines - Lagerung von Treibstoffen - Lagerung von Gasen - Technische Räume - Wassertanks - Zugänge, Umgebung und Lüftungsbauwerke		01. März. 2020	Verhütung von Unfällen. Das Instruktionspersonal und die Vorgesetzten sind für das Einhalten der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.

ANHANG 3 ABLÄUFE DER WERTERHALTUNG VON SCHUTZBAUTEN

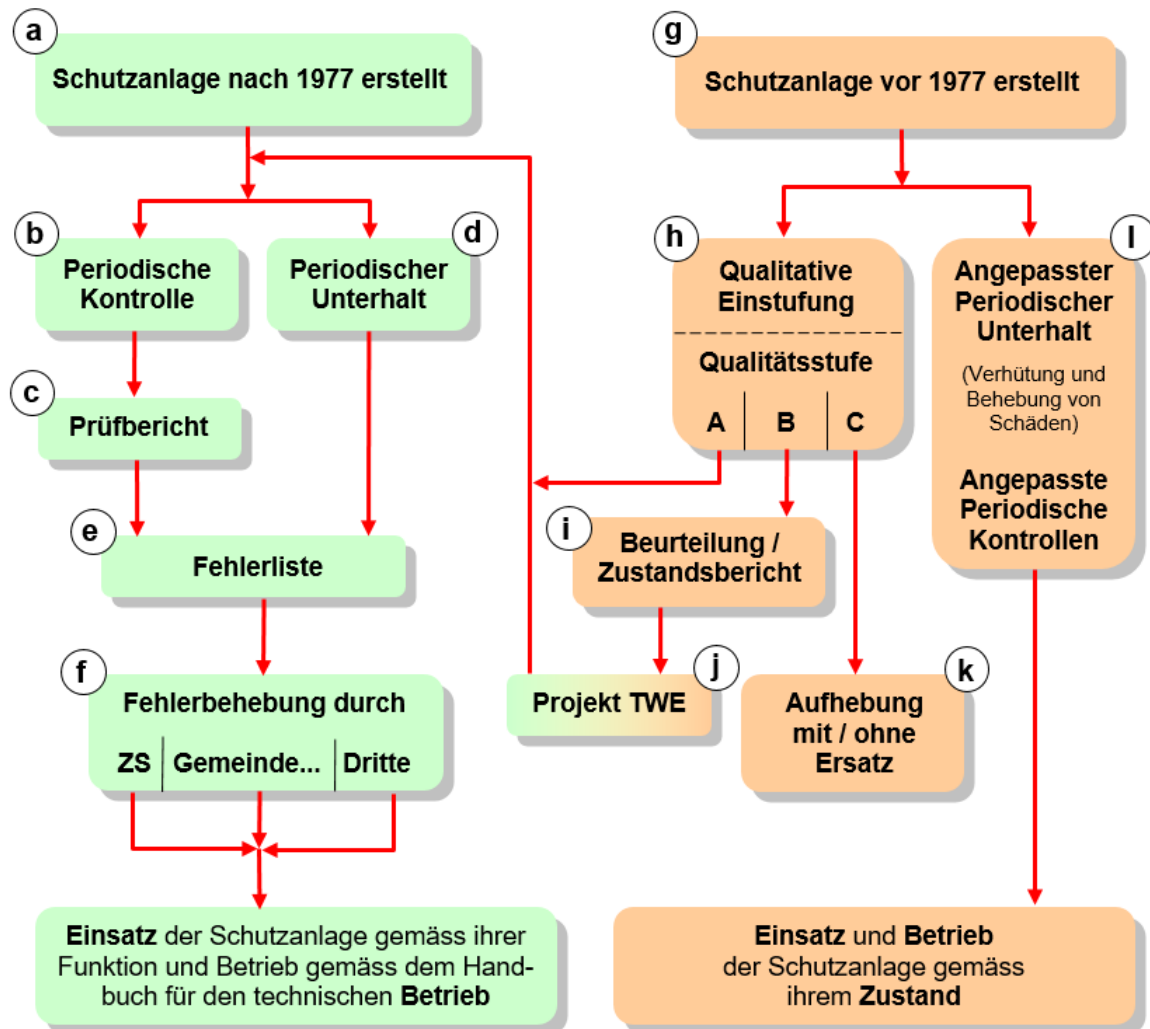


Abb. 3: Massnahmen und Abläufe betreffend Werterhaltung von Schutzanlagen.

- a**) Die Oberaufsicht obliegt dem Bund.
- b**) Die Kantone kontrollieren regelmässig den sachgerechten Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Schutzanlagen. Jede Schutzanlage muss alle fünf bis sieben Jahre von den für den Zivilschutz zuständigen Ämtern der Kantone überprüft werden.
- c**) Anlässlich der Kontrolle wird ein Prüfbericht zu Händen des Eigentümers / der Eigentümerin erstellt. Er zeigt auf, in welchen Bereichen Fehler festgestellt worden sind. Die Eigentümer/innen sind verpflichtet, diese zu beheben.
- d**) Der periodische Unterhalt der Schutzanlagen ist Aufgabe der Eigentümer/innen. Hierzu bestimmen sie eine/n Verantwortliche/n. Für den Unterhalt kann der Zivilschutz zugezogen werden.

- ⑤ Festgestellte Fehler werden auf dem Fehlermeldeformular festgehalten und der vorgesetzten Stelle gemeldet.
- ⑥ Ablauf der Fehlerbehebung
 - Prüfen, ob die Fehler mit eigenen Mitteln behoben werden können (Wenn ja, →)
 - Prüfen, ob bauliche Massnahmen erforderlich sind (Wenn ja, →)
 - Dem für den Zivilschutz zuständigen Amt des Kantons die erforderlichen baulichen Massnahmen melden
 - Dritte beauftragen, im Rahmen der finanziellen Kompetenzen, die festgestellten Fehler zu beheben
- ⑦ Bei älteren Schutzanlagen, die vor dem Inkrafttreten der TWO 1977 und TWS 1982 erstellt worden sind, gilt es, gesamtschweizerisch die Qualität der älteren Schutzanlagen bezüglich Schutz und Funktion einheitlich zu beurteilen.
- ⑧ Die qualitative Einstufung gemäss den „Weisungen betreffend die qualitative Einstufung bestehender Anlagen und spezieller Schutzräume (QE 1996)“ ist eine Voraussetzung für die Erneuerung, Umnutzung oder Aufhebung bestehender Anlagen und spezieller Schutzräume. Die Durchführung der qualitativen Einstufung ist Sache der Kantone. Mit der qualitativen Einstufung wird der IST-Zustand der Schutzanlage beurteilt. Dadurch ergeben sich Entscheidungsgrundlagen für die weitere Nutzung von Zivilschutzanlagen. Solche Entscheide können sein: Schutzanlage ist vollwertig (Qualitätsstufe A), Schutzanlage ist erneuerbar (Qualitätsstufe B), Schutzanlage ist für eine weitere Zivilschutznutzung nicht mehr geeignet (Qualitätsstufe C).
- ⑨ Anhand vorgegebener Formulare kann eine solche Beurteilung einheitlich und rasch durchgeführt werden. Es wird ein detaillierter Zustandsbericht inkl. Erneuerungsvorschlag mit Kostenschätzung ausgearbeitet und der Gemeinde unterbreitet (Sache der Kantone).
- ⑩ Die Gemeinde als Eigentümerin der Schutzanlage hat das weitere Vorgehen mit dem für den Zivilschutz zuständigen Amt des Kantons zu besprechen.
- ⑪ Das Vorgehen ist in den „*Weisungen des Bundesamtes für Zivilschutz über die Umnutzung oder Aufhebung von Anlagen (Dez. 95)*“ geregelt. Bei Umnutzung oder Aufhebung hat der/die Eigentümer/in ein Gesuch auf dem Dienstweg an die zuständige Bundesstelle einzureichen.
- ⑫ Unabhängig von der qualitativen Einstufung müssen auch bei den älteren Schutzanlagen ein „angepasster periodischer Unterhalt und periodische Kontrollen“ durchgeführt werden.